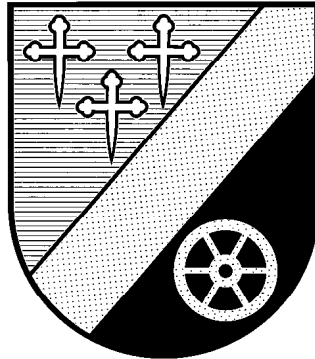


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Jugendbeauftragten

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 12. Dezember 2022	21. Januar 2023

Aufgrund des § 5 (1) und (2) i. V. m. § 12, § 35 Nr. 27 und § 49a (1) des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) wird auf Beschluss des Gemeinderats Riegelsberg vom 12. Dezember 2022 folgende Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Bestellung einer/eines Jugendbeauftragte/n erlassen:

§ 1

Wahl und Ernennung

Die/der Jugendbeauftragte wird vom Gemeinderat für die Dauer von drei Jahren durch Wahl bestimmt (§ 46 KSVG) und von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ernannt. Gewählt werden können Jugendliche, die am Tag der Wahl das 14., nicht aber das 22. Lebensjahr vollendet haben. Wahlvorschläge sollen durch Ausschreibung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Riegelsberg eingeholt werden.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeitsbereich

- (1) Die/der ehrenamtliche Jugendbeauftragte unterstützt die Jugendarbeit in der Gemeinde Riegelsberg und ist Ansprechpartner/in für alle Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die/der ehrenamtliche Jugendbeauftragte vertritt Anliegen und Anregungen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Riegelsberg.
- (3) Es können Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreitet werden.
- (4) Der Tätigkeitsbereich umfasst alle Angelegenheiten in sämtlichen Lebensbereichen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

§ 3

Mitwirkung in gemeindlichen Gremien

Die/der ehrenamtliche Jugendbeauftragte kann vom Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu allen Themen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen und zur Beratung stehen, angehört werden.

§ 4
Berichtspflicht

Die/der Jugendbeauftragte ist verpflichtet, dem Gemeinderat Riegelsberg jährlich über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5
Entschädigung

Die/der Jugendbeauftragte erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder dessen Ausschüssen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgelds für Gemeinderatsmitglieder, sofern sie/er von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingeladen wurde. Außerdem erhält sie/er eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegelsberg, 09. Januar 2023
Der Bürgermeister
Klaus Häusle